

Satzung über die Erhebung von Platzgebühren
aus Anlaß von Märkten und sonstigen
Veranstaltungen in der Gemeinde Laer
vom 19. Dezember 2002

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Ziffer f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW S. 666) - SGV.NW 2023 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1996 (GV.NW S. 586) hat der Rat der Gemeinde Laer in seiner Sitzung am 11. Dezember 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Für die Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde Laer zum Feilbieten von Waren sowie zum Anbieten von Lieferungen und gewerblichen Leistungen aller Art aus Anlass eines Marktes oder anderen Veranstaltungen wird von dem Benutzer eine Gebühr erhoben.

(2) Die Gebühr beträgt:

1. Wochenmarkt

Für jeden angefangenen Quadratmeter der in Anspruch genommenen Fläche für jeden angefangenen Tag der Benutzung = 0,25 Euro/qm, mindestens jedoch 2,50 Euro täglich.

2. Weihnachtsmarkt

a) Imbiss, Ausschank
für jeden angefangenen Quadratmeter der in Anspruch
genommenen Fläche für jeden angefangenen Tag der Benutzung
= 1,80 Euro/qm

b) alle übrigen Beschicker bis 50 qm = 0,50 Euro/qm
alle übrigen Beschicker ab 50 qm = 0,25 Euro/qm
c) Kinderfahrgeschäfte zahlen 80 % des errechneten Standgeldes

3. Kirmes in Holthausen

a) Imbiss/Ausschank
für jeden angefangenen Quadratmeter der in Anspruch genommenen Fläche
= 1,25 Euro/qm
Es wird 1 Tag zugrunde gelegt.

b) alle übrigen Beschicker bis 50 qm = 0,50 Euro/qm

alle übrigen Beschicker ab 50 qm = 0,25 Euro/qm
Es wird 1 Tag zugrunde gelegt.

c) Kinderfahrgeschäfte zahlen 80 % des errechneten Standgeldes

4. Kirmes im Ortsteil Laer und alle weiteren Märkte und Veranstaltungen auf dem Gebiet der Gemeinde Laer

a) Imbiss/Ausschank
für jeden angefangenen Quadratmeter der in Anspruch
genommenen Fläche für jeden angefangenen Tag der
Benutzung = 1,25 Euro/qm

b) alle übrigen Beschicker bis 50 qm = 0,50 Euro/qm
alle übrigen Beschicker ab 50 qm = 0,25 Euro/qm

c) Kinderfahrgeschäfte zahlen 80 % des errechneten
Standgeldes

§ 2

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der öffentliche Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde Laer für den in § 1 Abs. 1 genannten Zweck benutzt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei nachgewiesener Gemeinnützigkeit wird kein Standgeld erhoben.

§ 3

- (1) Gebührenpflicht entsteht mit der Annahme des zugeteilten Platzes.
- (2) Wer trotz Annahme des zugeteilten Platzes diesen nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühr.

§ 4

- (1) Die Gebühr wird fällig mit der Festsetzung durch die Gemeinde Laer. Ihre Erhebung erfolgt am Tage der Veranstaltung durch einen vom Bürgermeister Beauftragten gegen Empfangsbestätigung, die während der Veranstaltung aufzubewahren und dem Beauftragten auf Verlangen vorzulegen ist.
- (2) Die Gemeinde Laer kann die Überlassung eines Platzes davon abhängig machen, dass auf die Gebühr eine Vorauszahlung (Kaution) entrichtet wird.

§ 5

- (1) Die Gebühr kann in besonderen Fällen (z.B. bei erwiesener wirtschaftlichen Notlage, bei Teil- oder Totalausfällen, bei Schäden infolge höherer Gewalt) aus Billigkeitsgründen ermäßigt oder erlassen werden.
- (2) Die Entscheidung über eine Ermäßigung oder einen Erlass der Gebühr trifft der Bürgermeister.

§ 6

Das Standgeld kann im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 7

Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung des Standgeldes und gegen die Heranziehung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 8

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Laer, somit am 20.12.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Platzgebühren aus Anlass von Märkten und sonstigen Veranstaltungen in der Gemeinde Laer vom 03.03.2000 außer Kraft.